

## Merkblatt Alimentenbevorschussung

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB vom 10. Dezember 1907, (SR 210), Art. 131, Art. 290 und Art. 293;
- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, GIB vom 6. Februar 1980 (BSG 213.22);
- Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, IBV vom 29. Oktober 2014 (BSG 213.221);
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe, SHV vom 24. Oktober 2001 (BSG 860.111).

### 2. Voraussetzungen für eine Bevorschussung der Alimente

#### a) Örtliche Zuständigkeit

Für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person zuständig (Art. 5 GIB).

#### b) Formelle Voraussetzungen

Folgende Unterlagen werden zur Einreichung des Gesuches benötigt:

- Rechtstitel (Scheidungsurteil, Trennungsvereinbarung, Unterhaltsvertrag) mit Rechtskraftbescheinigung;
- Niederlassungsbewilligung, respektive Anmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle;
- letzte rechtskräftige Steuerveranlagungsverfügung (bei Wiederverheiratung auch des Ehepartners/der Ehepartnerin);
- Angabe über die im selben Haushalt lebenden Personen;
- Einzahlungsschein oder Kontoverbindung;
- Gegebenenfalls Lehrvertrag und Bestätigung durch die Berufsschule;
- Schriftliche Ausstandsberechnung für Ausstände vor Beginn der Bevorschussung.

#### c) Materielle Voraussetzungen

Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten nicht erfüllen und ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt (Art. 3 GIB).

Volljährige Kinder haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen, ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt und sich das Kind noch in Ausbildung befindet. Der Anspruch auf Bevorschussung besteht so lange, bis diese Ausbildung ordentlicher abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 3 GIB).

#### d) Vermögens- und Einkommensgrenze

Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit der Grösse des Haushaltes und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festgelegt. Zum Haushalt zählen das gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder (Art. 8 IBV).

Gestützt auf Art. 9 bzw. Art. 12 IBV i. V. m. Art. 8 SHV gelten folgende Grenzwerte:

Haushaltsgrösse	steuerpflichtiges Vermögen	steuerpflichtiges Einkommen
1	Fr. 20'000.00	Fr. 35'172.00
2	Fr. 30'000.00	Fr. 53'820.00
3	Fr. 40'000.00	Fr. 65'448.00
4	Fr. 50'000.00	Fr. 75'240.00
5	Fr. 60'000.00	Fr. 85'104.00
6	Fr. 70'000.00	Fr. 92'304.00

Lebt ein volljähriges Kind im Haushalt der Eltern, werden Vermögen und Einkommen dieses Kindes zu demjenigen des Elternteils (inklusive Einkommen und Vermögen neue/r Ehepartner/in) dazugezählt (Art. 10 Abs. 2 IBV).

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt in dem Umfang, als das Einkommen der berechtigten Person zusammen mit dem Vorschuss den massgebenden Grenzbetrag überschreitet. In diesem Fall ist nur so viel zu bevorschussen, bis die berechtigte Person damit ein Einkommen in der Höhe des Grenzbetrages erreicht (Teilbevorschussung). Für den nicht bevorschussten Betrag kann auf Antrag hin Inkassohilfe geleistet werden (Art. 15 und Art. 19 IBV).

Bei hohem Vermögensverzehr und/oder bei Einkommenseinbusse (mindestens 20 % Reduktion seit letzter rechtskräftiger Steuererklärung) wird gegen Vorlage von Belegen der Bevorschussungsanspruch erneut geprüft (Art. 11 und Art. 14 IBV).

### 3. Bevorschussung

#### a) Beginn und Dauer

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, welche im Monat der Einreichung des Antrages fällig werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel vorschüssig auf Ende des Vormonates.

Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit. Wenn das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

Die Verfügung zur Alimentenbevorschussung gilt für längstens zwölf Monate. Es besteht die Möglichkeit vor Ablauf der Bevorschussung ein neues Gesuch zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 4 IBV).

#### b) Maximalbetrag

Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden pro Kind höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10), bevorschusst.

Kinderzulagen werden nicht bevorschusst. Bei der Entgegennahme des Gesuches wird abgeklärt, welcher Elternteil die Kinderzulagen bezieht. Wenn immer möglich soll der obhutsberechtigte Elternteil die Kinderzulagen beziehen.

### **c) Melde- und Rückerstattungspflicht**

Jede Änderung der Verhältnisse ist umgehend zu melden. Veränderungen der Verhältnisse können eine Anpassung oder Einstellung der Bevorschussung zur Folge haben. Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten (Art. 17 Abs. 3 IBV und Art. 10 Abs. 3 GIB).

Meldepflichtige Änderungen sind insbesondere:

- jede Direktzahlung der/des Verpflichteten an die/den Berechtigte/n;
- jede Adressänderung der/des Berechtigten;
- eine Verheiratung oder Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft der/des Berechtigten (mit Kopie Familienbüchlein);
- jede Änderung der Haushaltsgrösse;
- eine Veränderung beim Bezug der Kinderzulagen;
- eine Adoption des berechtigten Kindes mit Adoptionsdatum;
- besondere Vereinbarungen zwischen Verpflichteten und Berechtigten;
- jede Veränderung des Rechtstitels (Scheidungsurteil, Trennungvereinbarung, Unterhaltsvertrag);
- Veränderungen beim berechtigten Kind (Namensänderung, Änderung der Obhut oder des Aufenthaltsortes, Lehrbeginn, Lehrab- oder -unterbruch, Abschluss der Ausbildung);
- Auslandsaufenthalt von ab 3 Monate durch das berechnigte Kind.

### **d) Inkassohilfe**

Inkassohilfe wird auf Gesuch hin gewährt für:

- unverjährte Ausstände an Unterhaltsbeiträgen für das Kind (Verjährungsfrist gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR: 5 Jahre);
- Kinderzulagen, welche durch die/den Verpflichtete/n bezogen und nicht weitergeleitet worden sind;
- laufende Unterhaltsbeiträge über dem Maximalbetrag;
- nahehelichen Unterhalt.

### **Kontakt:**

Sozialdienste Zollikofen  
Wahlackerstrasse 25  
3052 Zollikofen  
Tel. 031 910 91 40

Zollikofen, Juli 2016